

1. Sachverhalt¹

A versucht im Einverständnis mit B und in dessen Interesse selbstständig mehrere Gemälde, in einem Gesamtwert von 1,5 Millionen Euro, zu verkaufen.

Diese Bilder wurden einige Jahre zuvor dem Maler M gestohlen und sodann von B in Kenntnis des Diebstahls entgegengenommen. Nach dem Tod des M beauftragte B den A, 13 dieser Bilder für ihn zu verkaufen. A hält es zwar für möglich, dass B nicht der Eigentümer der Bilder und auch nicht ihr rechtmäßiger Besitzer ist. Dies ist ihm jedoch aufgrund einer versprochenen Provision von 10% des Kaufpreises gleichgültig. A versucht verschiedene Abnehmer für die Gemälde zu finden, bleibt jedoch letztendlich erfolglos.

Das Landgericht verurteilt A wegen vollendeter Hehlerei. Hiergegen richtet sich A mit seiner Revision.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Das zentrale Problem des Falles ist die Auslegung der Tatmodalität des Absetzens i.S.d. § 259 Abs. 1 StGB². Hiermit verbunden ist die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Senat des BGH in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Strafsenats abweichen kann, da sich das Urteil des

Februar 2014

Erfolgloser-Hehler-Fall

Hehlerei / Absatzerfolg / Anfragebeschluss

§ 259 StGB; § 132 GVG

Leitsatz der Bearbeiter:

Die Tatbestandsmerkmale des Absetzens und des Absetzenshelfens i.S.d. § 259 Abs. 1 StGB erfordern einen Absatzerfolg.

BGH, Beschluss vom 14. Mai 2013 – 3 StR 69/13; veröffentlicht in NStZ 2013, 584

LG in Einklang mit der ständigen Rechtsprechung befindet.

Als Ausprägung des Rechtsstaatsgebots folgt aus dem Prinzip der Rechtssicherheit, dass die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gewahrt werden muss. Folglich kann ein Senat von der Rechtsprechung eines anderen Senates nicht ohne weiteres abweichen. Aus diesen Gründen schreibt § 132 GVG ein besonderes Verfahren vor.³

Unter folgenden Voraussetzungen muss dabei der Große Senat in Strafsachen, welcher gem. § 132 Abs. 5 S. 1 GVG aus dem Präsidenten des BGH und je zwei Richtern aus jedem Strafsenat besteht,⁴ angerufen werden: Zunächst muss eine Divergenz gem. § 132 Abs. 2 GVG bestehen und sodann muss das Anfrageverfahren gem. § 132 Abs. 3 GVG durchgeführt werden. Eine Divergenz gem. § 132 Abs. 2 GVG besteht erstens, wenn die Abweichung eine Rechtsfrage, d.h. zum Beispiel die Auslegung einzelner Vorschriften und

¹ Der Sachverhalt wurde gekürzt und leicht verändert, um die wesentlichen Probleme deutlicher hervorzuheben.

² Alle folgenden Paragraphen ohne weiteren Vermerk sind solche des StGB.

³ *Frister*, in SK, StPO, 4. Auflage 2010 ff., § 132 GVG Rn. 5.

⁴ *Kissel/Meyer*, GVG, 7. Auflage 2013, § 132 Rn. 6; *Frister*, in SK (Fn. 3), § 132 GVG Rn. 6.

Rechtsbegriffe,⁵ betrifft.⁶ Zweitens muss diese Rechtsfrage in einer vorangegangenen Entscheidung von einem anderen Senat abweichend beantwortet worden sein.⁷ Dritte Voraussetzung ist, dass die Rechtsfrage für beide Entscheidungen entscheidungserheblich ist bzw. gewesen ist.⁸

Das Anfrageverfahren gem. § 132 Abs. 3 GVG beginnt mit einem Anfragebeschluss bei den Senaten, von deren Entscheidungen abgewichen werden soll.⁹ Dies hat den Zweck, vorher zu klären, ob im Zeitpunkt der bevorstehenden Entscheidung überhaupt noch eine Divergenz zwischen den Senaten besteht.¹⁰ Halten die Senate, von deren Rechtsprechung abgewichen werden soll, nicht an ihrer früher vertretenen Rechtsansicht fest, so besteht keine Divergenz und mithin gibt es keinen Grund mehr für eine Anrufung des Großen Senats. Folglich kann der anfragende Senat eine Entscheidung im Sinne der von ihm vertretenen Rechtsauffassung erlassen.¹¹ Zu beachten ist jedoch, dass der Senat an die Rechtsansicht seines Anfragebeschlusses gebunden ist, sobald die anderen Senate sich dieser angeschlossen haben.¹² Ansonsten würde möglicherweise wieder eine Divergenz bestehen.

Halten die Senate, bei denen angefragt wurde, jedoch an ihrer Rechtsauffassung fest, so entscheidet der anfragende Senat darüber, ob er an seiner abweichenden Ansicht festhält. Ist dies

der Fall, so muss er die Vorlage an den Großen Senat beschließen.¹³ Die Rücknahme einer Anfrage ist nur zulässig, wenn es auf die Entscheidung der Rechtsfrage nicht mehr ankommt.¹⁴

Im vorliegenden Fall beabsichtigt der dritte Strafsenat den Schuldspruch des LG dahingehend abzuändern, dass der Angeklagte lediglich wegen versuchter Hehlerei gem. § 259 Abs. 3 strafbar ist.

Eine gegen fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Vortat eines anderen liegt vor und die Gemälde sind zudem auch taugliche Tatobjekte einer Hehlerei. Ebenso ist unstreitig, dass die Tatmodalität des Absetzens einschlägig ist, da A selbstständig und im Interesse des Vorbesitzers die Gemälde wirtschaftlich verwerten wollte.¹⁵ Problematisch ist nur, ob die Tatmodalität des Absetzens einen Absatzerfolg, d.h. die tatsächliche Weiterverschiebung der Sache an einen Dritten,¹⁶ erfordert. Diese Frage ist im vorliegenden Fall von erheblicher Relevanz. Denn ist ein solcher Absatzerfolg für den Tatbestand der vollendeten Hehlerei gem. § 259 Abs. 1 Voraussetzung, so wäre das Urteil des LG rechtsfehlerhaft. Die Problematik des Erfordernisses eines Absatzerfolges bei der Tatbestandsalternative des Absetzens gilt entsprechend für die Tatbestandsalternative des Absetzenshelfens.

Die für das Verfahren gem. § 132 GVG geforderten Voraussetzungen liegen demnach vor, da die ständige Rechtsprechung¹⁷ einen Absatzerfolg bisher für nicht erforderlich gehalten hat und der dritte Strafsenat somit von einer bereits beantworteten und

⁵ *Kissel/Meyer* (Fn. 4), § 121 Rn. 21.

⁶ *Frister*, in SK (Fn. 3), § 132 GVG Rn. 17; *Kissel/Meyer* (Fn. 4), § 132 Rn. 19.

⁷ *Frister*, in SK (Fn. 3), § 132 GVG Rn. 14; *Kissel/Meyer* (Fn. 4), § 132 Rn. 19.

⁸ *Frister*, in SK (Fn. 3), § 132 GVG Rn. 18; *Kissel/Meyer* (Fn. 4), § 132 Rn. 20.

⁹ *Katholnigg*, Strafgerichtsverfassungsrecht, 3. Aufl. 1999, § 132 Rn. 6.

¹⁰ *Hannich*, in KK, StPO, 7. Aufl. 2013, § 132 GVG Rn. 13.

¹¹ *Kissel/Meyer* (Fn. 4), § 132 Rn. 28.

¹² *Franke*, in Löwe-Rosenberg, StPO, 26. Aufl. 2006 ff., § 132 GVG Rn. 21; *Frister*, in SK (Fn. 3), § 132 GVG Rn. 19; *Kissel/Meyer* (Fn. 4), § 132 Rn. 28.

¹³ *Frister*, in SK (Fn. 3), § 132 Rn. 20; *Kissel/Meyer* (Fn. 4), § 132 Rn. 28.

¹⁴ *Hannich*, in KK (Fn. 10), § 132 GVG Rn. 14 f.

¹⁵ Vgl. zur Definition des Absetzens *Maier*, in MüKo, StGB, 2. Aufl. 2011 ff., § 259 Rn. 109.

¹⁶ *Berz*, Jura 1980, 57, 64.

¹⁷ BGHSt 29, 239, 241 f.; 27, 45, 49 ff.

entscheidungserheblichen Rechtsfrage abweichen möchte.

Der Ursprung dieser Rechtsprechung lässt sich auf das RG zurückführen, welches entschied, dass ein Absatzerfolg nicht nötig sei. Bereits das Mitwirken zum Absatz sei ausreichend, um den Tatbestand der Hehlerei zu erfüllen.

Das RG stütze seine Entscheidung dabei nicht zuletzt auf den Wortlaut der damaligen Norm (§ 259 StGB a.F.), der „zu deren Absetzen bei anderen mitwirkt“ lautete. Die Formulierung der alten Fassung weicht damit von der heutigen ab. Auch die damals noch fehlende Versuchsstrafbarkeit wies das RG als Grund für seine Entscheidung aus.¹⁸

Aber auch nachdem die heutige Fassung des § 259 („absetzt oder absetzen hilft“) am 1.1.1975 in Kraft getreten und bereits am 15.6.1943 die Versuchsstrafbarkeit eingeführt worden ist, hielt die Rechtsprechung weiterhin daran fest, dass es zur Vollendung des Delikts nicht auf einen erfolgreichen Absatz ankomme.¹⁹ Vielmehr genüge jede „vom Absatzwillen getragene vorbereitende, ausführende oder helfende Tätigkeit, die geeignet ist, den Vortäter in seinen Bemühungen um wirtschaftliche Verwertung der ‚bemakelten‘ Sache zu unterstützen“²⁰. Als Grund hierfür führte die Rechtsprechung in erster Linie an, dass der Gesetzgeber mit der Neufassung des § 259 nichts an der bisherigen Rechtsprechung habe ändern wollen.²¹

Dieser ständigen Rechtsprechung steht die „Erfolgstheorie“ der herrschenden Lehre gegenüber.²² Die Literatur sieht die Auslegung des § 259 durch die Rechtsprechung als nicht vereinbar mit dem Wortlaut der Norm an.

Nach dem alltäglichen Sprachgebrauch erfasse das Wort „absetzen“ nur einen tatsächlich bewirkten Absatzerfolg. Da die Grenze der Auslegung gem. Art. 103 Abs. 2 GG im Wortsinn der jeweiligen Norm läge, sei eine darüber hinausgehende Auslegung nicht zulässig.²³ Zudem sei der Tat bei Nichtvorliegen eines Absatzerfolges durch die Strafbarkeit des Versuchs gem. § 259 Abs. 3 ausreichend Rechnung getragen.²⁴

Die Rechtsprechung führte hiergegen neben dem Willen des Gesetzgebers u.a. an, dass unter „Absetzen“ rein sprachlich auch die „darauf gerichtete Tätigkeit“ verstanden werden kann.²⁵ Zudem spreche gegen die Erfolgstheorie, dass die rechtswidrige Besitzposition nicht erst in der Hand des Erwerbers, sondern schon in der Hand des Absetzenden perpetuiert werde.²⁶ Darüber hinaus würde die Erfolgstheorie zu Strafbarkeitslücken führen und es sei daher kriminalpolitisch vorzugswürdig, so viele Absatzbemühungen wie möglich, die weder unter die Versuchsstrafbarkeit noch unter die Sichverschaffensalternative fallen, zu bestrafen.²⁷ Zum Beispiel würde das Anbringen von unechten Kennzeichen an ein gestohlenes Fahrzeug, um es für den Vorbesitzer zu veräußern, nicht ausreichen um ein unmittelbares Ansetzen zu begründen.²⁸ Der BGH hat jedoch eine Strafbarkeit in solch einem Fall bejaht, da er, wie oben erläutert, jede vorbereitende Tätigkeit genügen lässt.²⁹

Hiergegen wird jedoch wiederum von der Literatur neben dem gewichtigen Wortlautargument eingewendet, dass es zu Wertungswidersprüchen

¹⁸ RGSt 56, 191.

¹⁹ BGH NJW 1990, 2897, 2898.

²⁰ BGH NSTZ-RR 2000, 266.

²¹ BGHSt 26, 358, 360f.; Amtl. Begr. zum Entwurf eines EGStGB BT-Drs. 7/550 S. 252 f.; Wessels/Hillenkamp, Strafrecht BT II, 36. Aufl. 2013, Rn. 863.

²² Maier, in MüKo (Fn.15), § 259 Rn. 105 f.

²³ Freund/Bergmann, JuS 1991, 501, 504; Zöller/Frohn, Jura 1999, 378, 383.

²⁴ Maier, in MüKo (Fn. 15), § 259 Rn. 105.

²⁵ BGHSt 27, 45, 50; Wessels/Hillenkamp (Fn. 21), Rn. 863.

²⁶ Wessels/Hillenkamp (Fn. 21), Rn. 863.

²⁷ Berz, Jura 1980, 57, 65; Zöller/Frohn, Jura 1999, 378, 383.

²⁸ Berz, Jura 1980, 57, 65.

²⁹ BGH NJW 1978, 2042.

kommen würde. Denn durch eine vorverlagerte Vollendungsstrafbarkeit im Falle der Absatzhilfe wäre ein Rücktritt mit strafbefreiender Wirkung praktisch ausgeschlossen, während beim Verschaffen zugunsten eines Dritten, welches in systematischer Nähe zum Absetzen stehe,³⁰ die Rücktrittsoption bis zur Erlangung der Sache durch diesen Dritten möglich sei.³¹ Dies liegt daran, dass bei der Tatbestandsalternative des Verschaffens für die Vollendung stets ein Erfolg vorausgesetzt ist.³² Es würde somit jeder Anreiz ausgeschlossen, vor Erreichung des Absatzerfolges noch strafbefreiend zurückzutreten (Gedanke der goldenen Brücke³³).³⁴ Darüber hinaus würde die Versuchsstrafbarkeit völlig leerlaufen.³⁵

3. Kernaussagen der Entscheidung

Im vorliegenden Beschluss ist der dritte Strafsenat der Auffassung, dass die Tatbestandsalternative des Absetzens oder Absetzenhelfens einen Absatzerfolg voraussetzt. Bei seiner Urteilsfindung argumentiert er mithilfe der anerkannten juristischen Auslegungsmethoden und führt folgende Gründe für seine Rechtsauffassung an: Zunächst argumentiert er mit dem **Wortlaut**. Denn „schon der allgemeine Sprachgebrauch unterscheidet zwischen dem erfolgreichen Absetzen und bloßen Absatzbemühungen“³⁶. Der Begriff des Absetzens stamme aus dem Verkehr unter Kaufleuten und kein Kaufmann würde von einem erfolgreichen Absetzen der Ware sprechen, wenn es sich lediglich um vergebliche Verkaufsbemühungen

handele.³⁷ Diese sprachliche Unterscheidung zwischen Absetzen (bei dem ein Erfolg vorausgesetzt wird) und bloßen Verkaufsbemühungen unterstützt der BGH mit einem **historischen Argument**. Das RG sei nämlich von dem gleichen Verständnis ausgegangen, da es den Verzicht des Absatzerfolges allein aus der Handlungsformulierung des Mitwirkens hergeleitet habe.³⁸

Weiter argumentiert der dritte Senat, dass es bei **systematischer Auslegung** wenig sinnvoll erscheine, für die Tatbestandsalternative des Ankaufens und des sonstigen Sich-Verschaffens einen Erfolg zu fordern, für die Tatbestandsalternative des Absetzens und der Absatzhilfe dagegen nicht. Insbesondere würde dies bei der Variante der Absatzhilfe deutlich. Diese stelle eine „eigenständige, täterschaftliche Tatbestandsalternative“³⁹ dar, da die Absatzbemühungen des Vortäters nicht § 259 unterfallen würden und somit keine taugliche Vortat vorläge. Somit stehe im Vergleich zum Gehilfen des Ankäufers dem Absatzhelfer bereits keine obligatorische Strafmilderung gem. § 27 Abs. 2 S. 2 zu. Ohne das Erfordernis eines Absatzerfolges würde dem Absatzhelfer zudem ohne nachvollziehbaren Grund auch eine Strafrahmenverschiebung gem. § 23 Abs. 2 S. 2 genommen werden.⁴⁰

Weiterhin entkräftet der dritte Senat das Gegenargument, die einzelnen Stadien der auf Absatz zielenden Tätigkeiten seien anders als beim Sich-Verschaffen einer klaren Abgrenzung nicht zugänglich, damit, dass durch das Erfordernis eines Absatzerfolges gerade eine klare Abgrenzung zwischen den Stadien vor und nach Vollendung möglich werde. Ebenfalls spreche für die Notwendigkeit eines Absatzerfolges, dass bisher die Versuchstrafbarkeit im

³⁰ Zöller/Frohn, Jura 1999, 378, 383.

³¹ Zöller/Frohn, Jura 1999, 378, 383; im Erg. auch Roth, JA 1988, 193, 204.

³² Zöller/Frohn, Jura 1999, 378, 383.

³³ Heinrich, Strafrecht AT, 3. Aufl. 2012, Rn. 760.

³⁴ BGH NJW 1990, 2897; Maurach/Schroeder/Maiwald, Strafrecht BT I, 10. Aufl. 2009, § 39 Rn. 35.

³⁵ Berz, Jura 1980, 57, 65.

³⁶ BGH NSTZ 2013, 584, 585.

³⁷ BGH NSTZ 2013, 584, 585.

³⁸ BGH NSTZ 2013, 584, 585; so auch schon RGSt 5, 241, 242f.

³⁹ BGH NSTZ 2013, 584, 585.

⁴⁰ Vgl. hierzu und im folgenden BGH NSTZ 2013, 584, 586.

Bereich des Absetzens und der Absatzhilfe leerlaufen würde. Das Argument, dass Strafbarkeitslücken entstehen würden, weist der dritte Senat damit zurück, dass, soweit der Täter zum Absetzen (bzw. zur Absatzhilfe) unmittelbar angesetzt habe, die Versuchsstrafbarkeit greifen würde. In den Fällen, in denen die Versuchsstrafbarkeit entfallen würde, sei dies aber der Wille des Gesetzgebers und zudem sei „die Schließung von Strafbarkeitslücken nicht Sache der Rechtsprechung, sondern die der Gesetzgebung“⁴¹.

Ferner spreche auch der **Sinn und Zweck** des § 259 für das Erfordernis eines Absatzerfolges. Dieser liege in der Aufrechterhaltung der durch die Vortat geschaffenen rechtswidrigen Vermögenslage. Eine Vollendungsstrafbarkeit könne sinnvollerweise daher auch erst vorliegen, wenn die Weiterverschiebung abgeschlossen sei.

Zuletzt stehe auch der Wille des Gesetzgebers dem Erfordernis eines Absatzerfolges nicht entgegen. Zwar habe der Gesetzgeber nichts an der früheren Rechtslage ändern wollen, jedoch ließe sich daraus nicht schließen, dass er die bisherige Auslegung durch die Rechtsprechung festschreiben wollte, zumal sich diese von Beginn an systematischer und teleologischer Kritik ausgesetzt sah.

Die anderen Strafsenate haben bereits beschlossen, dass sie nicht an ihrer bisherigen Rechtsauffassung festhalten,⁴² sodass nun Einigkeit über das Erfordernis eines Absatzerfolges für die Tatbestandsalternativen des Absetzens und Absetzenhelfens besteht. Folglich kommt es nicht zu einer Anrufung des Großen Senats.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Fazit sowohl für die Ausbildung als auch für die Praxis ist, dass sich ein jahrelanger Streit zwischen Rechtsprechung und Literatur über die Auslegung der Tatbestandsalternativen des Absetzens und Absetzenhelfens mit den Beschlüssen der anderen Senate, nicht an der bisherigen Rechtsauffassung festzuhalten, gelegt hat. Studierende sollten somit fortan zwar noch kurz den Streit erwähnen, können sich jedoch mit zwei oder drei Argumenten der Meinung der Literatur sowie der heutigen Rechtsprechung anschließen. In den kommenden Jahren wird die Auseinandersetzung mit dem Streit aber fortwährend an Bedeutung verlieren.

Ferner sind nun die allgemeinen Regeln der Versuchsstrafbarkeit bei der Hehlerei anzuwenden, da durch das Erfordernis eines Absatzerfolges Versuch und Vollendung klar voneinander abgetrennt werden können. Hat der „Täter“ die Ware noch nicht abgesetzt, sondern sich lediglich erfolglos darum bemüht, liegt eine Vollendung mangels Absatzerfolg noch nicht vor. Mithin ist nach den allgemeinen Regeln der Versuchsstrafbarkeit zu prüfen, ob der „Täter“ gem. § 22 unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung angesetzt hat, insbesondere ob er die „Schwelle zum jetzt geht's los“ bereits überschritten hat. Allerdings müsste dann in Zukunft noch geklärt werden, wann genau dieser Zeitpunkt vorliegt. Für eine Versuchsstrafbarkeit wird wohl mindestens eine Handlung nötig sein, die Außenwirkung entfaltet. Das reine Lesen von Anzeigen, die Suche nach potentiellen Abnehmern, sowie das Anfertigen von Bildern der Ware werden hierfür noch nicht genügen.

Darüber hinaus könnten „Täter“ dazu veranlasst werden, die Vollendung zu verhindern, da sie noch strafbefreiend zurücktreten können (Idee der goldenen Brücke). Dies erscheint kriminalpolitisch vorzugswürdig.

⁴¹ BGH NSTZ 2013, 584, 586.

⁴² BGH, Beschluss vom 21. August 2013 – 1 ARs 6/13; BGH, Beschluss vom 15. August 2013 – 2 ARs 299/13; BGH, Beschluss vom 08. Oktober 2013 – 4 ARs 7/13; BGH, Beschluss vom 20. August 2013 – 5 ARs 34/13.

5. Kritik

Der Beschluss des dritten Strafsenats ist äußerst begrüßenswert und findet sicherlich regen Zuspruch in der Literatur,⁴³ da sich der BGH nunmehr in Einklang mit der herrschenden Meinung der Literatur befindet. Überaus überzeugend und lehrbuchartig argumentiert der dritte Strafsenat, warum ein Absatzerfolg erforderlich ist. Mithilfe der klassischen vier Auslegungsmethoden (grammatikalische, systematische, historische und teleologische Auslegung)⁴⁴ analysiert er § 259 und begründet somit seine These.

Der Senat kommt in seinem Beschluss nicht nur zu einem nachvollziehbaren und juristisch äußerst sauber argumentierten Schluss, sondern er verdeutlicht, wie hilfreich es – auch für Studierende in einer Klausur – ist, diese vier Auslegungsmethoden zu beherrschen. Sie geben allgemeine Regeln vor, welche für die Anwendung von Gesetzen auf Sachverhalte gelten und stärken mithin nicht nur das Gesetzlichkeitsprinzip,⁴⁵ sondern helfen auch dabei, Gesetze richtig anzuwenden.

Die Auslegung nach dem Wortlaut beispielsweise soll dazu dienen, dass zunächst eine Orientierung am Wortsinne der Norm stattfindet, also danach was im allgemeinen Sprachgebrauch unter einem bestimmten Wort zu verstehen ist. Erst bei unpräzisen Begriffen soll dann auf eine juristische Interpretation zurückgegriffen werden. Dies dient vor allem dem Zweck, dass jeder Bürger die Norm verstehen kann.⁴⁶ Weiterhin gebietet die systematische Auslegung von Normen, diese nicht nur isoliert, sondern als Teil eines ganzen Rechtssystems zu betrachten.⁴⁷ Hilfreich hierfür können schon der äußere Aufbau eines Gesetzes sowie die Ein-

ordnung der Norm in ein Teilgebiet sein. Häufig lässt sich so auch das Schutzgut der Norm ermitteln.⁴⁸

Wer neben der teleologischen Auslegung diese beiden Auslegungsmethoden beherrscht und anzuwenden weiß, dem wird es in der Regel auch in einer Klausur nicht schwer fallen, sich mit unbekanntem Normen zu beschäftigen. Die durch die Auslegungsmethoden vorgegebenen Herangehensweisen bieten nicht nur eine Orientierung beim Arbeiten mit einer Norm, sondern werden in den meisten Fällen auch zu einem tieferen Verständnis derselben führen. Wer eine Norm dann durchdrungen hat, dem wird es später auch regelmäßig keine Probleme bereiten, diese richtig anzuwenden.

Wegen dieser sauberen und ordentlichen Begründung empfiehlt es sich auch für Studierende, den Beschluss zu lesen, zumal er relativ kurz und übersichtlich ist. Er vermittelt das juristische Handwerkszeug, welches auch von Studierenden in einer Klausur erwartet wird.

Zum Beschluss des dritten Strafsenats ist jedoch auch anzumerken, dass die Sachverhaltsschilderung leider etwas knapp geraten ist und für die Begründung des unmittelbaren Ansetzens zur Tatbestandsverwirklichung zu wenige Anhaltspunkte bietet. Wenn mangels eines Absatzerfolges der Tatbestand der Hehlerei nicht vollendet wurde, so bedarf es einer weiteren Prüfung, ob ein Versuch vorliegt. Denn die Versuchstrafbarkeit folgt nicht zwangsläufig daraus, dass eine Vollendungsstrafbarkeit ausscheidet. Die anschließende zwingende Versuchsprüfung wird im Beschluss des dritten Strafsenats nicht angesprochen. Vielmehr geht der Senat ohne nähere Erläuterung von einem Versuch aus. Der Versuch mag zwar im vorliegenden Fall gegeben sein, bedarf aber trotzdem einer Begründung.

(Sonia Krogmann / Fabius Wittmer)

⁴³ So schon Jäger, JA 2013, 951; Jahn, JuS 2013, 1044.

⁴⁴ Hassemer/Kargl, in NK, StGB, 4. Aufl. 2013, § 1 Rn. 104 ff.

⁴⁵ Hassemer/Kargl (Fn. 44), § 1 Rn. 104.

⁴⁶ Hassemer/Kargl (Fn. 44), § 1 Rn. 106a.

⁴⁷ Hassemer/Kargl (Fn. 44), § 1 Rn. 107.

⁴⁸ Hassemer/Kargl (Fn. 44), § 1 Rn. 107a.